



Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.



Wt Gottes Gnaden / **Friedrich**

Wilhelm / König in Preussen / Marggraff zu
Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Er-
Cämmerer und Churfürst &c. &c.

Unsern &c. Nachdem Wir bishero mit unzähligen Klagen
in Justitz-Sachen behestiget worden; So haben Wir allergnädigst
resolviret und gutgefunden / einen von Unsern Ministris zu bestellen/
welcher in Unserm höchstem Nahmen alle dergleichen Klagen untersuchen/
und auch sonst auf das Justitz-Wesen eine strenge Obsicht führen soll.

Wir haben zu dem Ende Unsern Geheimten Erats-Ministre von Cocceji
dazu in specie authorisiret / daß Er (1.) über die sämtliche alhie / wie auch
in Preussen / und in Unsern übrigen Königl. Provinz. und Landen sich
befindende Hohe. und Niedere Criminal- und Geistliche Collegia eine
schaffte und genaue Inspection verwalten / und mit allem Fleiß dahin sehen
solle / daß ein jeder / welcher bey solchen Collegiis in Bedienung steyet und
employret ist / seiner Pflicht und Schuldigkeit gemäß / sich betragen müsse/
und wofern jemand an seinem devoir einen Mangel verführen liesse / solches
von Ihm unverzüglich remediiret / zu gleicher Zeit aber auch an Uns der
allerunterthänigste Bericht davon durch Ihn erstattet werde.

Daß Er auch (2.) wann über die hiesige Collegia und Unter Gerichte/
Beschwerde bey Ihm geführet / oder aber dergleichen immediate bey Uns vor-
gebracht / und von Uns an Ihn remittiret worden / Er die Sache untersuchen/
bedürffenden Falls Acta avociren / und dem Befinden nach / die Collegia zu
Ihrem devoir anhalten / die bey denen Justitz-Collegiis eingerissene viele Feh-
ler und Unordnungen corrigiren und abschaffen / hingegen aber auch die un-
befugte Querulanten abweisen solle.

Daß Er (3.) sowohl hier als in denen Provinz. wann Er daselbst
gegenwärtig ist / in allen Unsern Justitz-Collegiis / in Unserm allerhöchsten
Nahmen Sitz nehmen / und darin präsidiren solle.

Daß (4.) in dem Geheimten Rath. Collegio alle einlaufende Justitz-
Sachen / in seiner des Erats-Ministre von Cocceji Gegenwart / vortragen

*descriptum legitime
vorn. 13. April 1728.*

*von
des. Hil. v. Cocceji function.*

werden / und Derselbe Achtung geben solle / daß über alles behörig und ordentlich deliberiret und votiret / die ~~Parteyen~~ nach Pflicht und Gewissen abgefasset / und die Ober. Gerichte sowohl als die Partheren auf die eingelauffene Berichte und Klagen schleunig und rechtlich beschieden werden.

Daß (5.) Wann Unsere Officierer oder Soldaten mit andern Processen haben / und darüber Klagen einlauffen / gedachter Erats. Ministre von Cocceji mit dem wirklichen Geheimten Erats. Kriegs. und Dirigirenden Ministre von Viebahn concurriren / auch die Expeditiones mit demselben zeichnen solle.

Daß (6.) wann jemand zur Ungebühr wieder die Ober. Collegia, oder wieder den Geheimten Erats. Rath / sich immedie bey Unterer höchstem Person beschweret / und gedachter Geheimter Erats. Ministre von Cocceji solche falsch und ungegründet befindet / der unbefugte Kläger / und dessen Schriftsteller mit der im Edict vom 10. Febr. c. gezeigten respective Gelt Spinn. Haut / oder Bestungs. Straffe belegt werden solle.

Daß hingegen (7.) auch Diejenige Justitz. Collegia welche befinden werden / die Justitz verzögert / oder übel administriret zu haben / nicht nur die in gemelten Edict gezeigte Geldt. Straffe so gleich erlegen / und den Kläger noch dazu die Kosten erstatten / sondern auch der Referent, oder Decernent, so an der Verzögerung / oder an der übeln Administration der Justitz Schuld ist / Uns gemeldet / und castiret werden solle.

Daß Er (8.) dahin sehen solle / daß dem Edicto vom 9. Dec. 1737. gemäß keine unrichtige Justitz. Bediente angenommen / auch keine andere als welche im Geheimten Erats. Rath approbiret worden / bey Uns in Vorschlag gebracht werden / und daß auch zu dem Ende Ihm weil Er davor stehen muß / der Vortrag von dergleichen Justitz. Bedienten zu stehen / und die Ordres aus Unserm Recruten. Cassen. Directorio, wann sich jemand bey demselben meldet / an Ihn adressiret werden sollen.

Daß Er (9.) davor sorgen solle / daß ein beständiges und ewiges Landt. Recht verfertiger / das confuse und theils auf Unsere Lande nicht quadrirende Jus Romanum abgeschaffet / und die unzählige Menge von Edicten gemeltem Landt. Recht einverleibet werde.

Daß (10.) gedachter Erats. Ministre von Cocceji befugt seyn solle / an alle Justitz. Collegia, in Unserm Hohen Rathen / unter seiner blossen Unterschrift / zuschreiben / Denenjenigen Ordres zu ertheilen / Berichte und
Acta

Acta von Ihnen zu ersfordern / und daß die Collegia Denjenigen / was Ihnen solcher gestalt in Unserm hohen Nahmen abbefohlen wird / so fort ein Gnügen thun / und die Antwort an gedachten von Cocceji, als Herrschafftes-
Sachen / addressiren sollen.

Daß (11) alle so wohl aus Unfern hiesigen Residentzien, als übrigen Provinzien, in puncto geklagter Protrahirung und Verweigerung der Justitz, einlaufende Sachen / an Unserm Etats-Ministre von Cocceji eingeländt werden sollen / welcher entweder selbst darauf decretiren / und wann die erste instantz vorher gegangen / die Memorialien, mit dem beßfugen / Remitranctur, oder promoteatur justitia, denen Partheyen zurück geben / oder solche dem Ministre des Departemens, wohin die Sache gehöret / zu senden muß;

Schließlich haben Wir gedachten Unfern Geheimbrenn Etats-Ministre von Cocceji, in Unserm mächtigen Schutz genommen / anbey Ihm anbefohlen / wan Jemand mit unanständigen Worten, oder anzüglicher Schreib-Arty sich an Ihm vergebend würde / Er Uns solches anzeigen solle / da Wir dan Diejenigen / welcher sich an Ihn vergangen / von welchem Standt und Condition Er sey / die schwere Last Unserer Ungnade zu erkennen geben wollen;

Allermassen Wir nimmer zugeben werden / daß dieser Charge, welche Wir aus eigener Bewegung etabliret haben / die benöthigte auctorität entzogen werde.

Wir haben Euch diese Unsere Einrichtung welche fünfftigen 1ten Juny Ihren Anfang nehmen soll / hierdurch notificiren / und zugleich allergnädigst anbefehlen wollen / denen Advocaren solches kund zu machen / damit ein jeder wissen könne / wo er sich addressiren solle / und was vor Präcautiones fünfftig bey denen über die Administration der Justitz zu führende Klagen genommen werden müssen. Seynd Euch mit Gnaden und gütigen Willen wohlbergehant: Gegeben zu Berlin den 1. May 1738.

Er. Wilhelm.

An die Cöbische Regierung
und Hoffenicht.
betreffend die Function und Ver-
richtungen / welche Sr. Königl. Majest.
Dero Etats-Ministre von Cocceji, zu
Verbesserung des Justitz-Weßens etc.
aufgetragen.

v. Grumbkow. v. Borcke. v. Börne v. Thulemeyer.

Receptum Regium

vom 13. Martii 1738.

Empfind die funktion und gew
tungen, welche Fr. d. Maj. durch
H. von Cocceji zu Ansehen
der Justitz = Ansehen, und
getungen.

N. 114.

Handwritten text, possibly a signature or stamp, partially obscured by bleed-through.

Faint handwritten text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi



Wir Gottes Gnaden / **Friedrich**

Wilhelm / König in Preussen / Marggraff zu
Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erz-
Cämmerer und Churfürst ꝛ. ꝛ.

Unsern ꝛ. Nachdem Wir bishero mit unzähligen Klagen
in Justitz-Sachen behelliget worden; So haben Wir allergnädigst
einen von Unsern Ministris zu bestellen/
hmen alle dergleichen Klagen untersuchen/
esen eine strenge Obacht führen soll.

ern Geheimten Etats-Ministr von Cocceji
Er (1.) über die sämtliche alhie / wie auch
en Königlichen Provinzzen und Landen sich
Criminal- und Geistliche Collegia eine
berwalten / und mit allem Fleiß dahin sehen
ey solchen Collegiis in Bedienung steyer und
d Schuldigkeit gemäß / sich betragen müsse/
voir einen Mangel verführen liesse / solches
ret / zu gleicher Zeit aber auch an Uns der
n durch Ihn erstattet werde.

ber die hiesige Collegia und Unter-Gerichte/
der aber dergleichen immediate bey Uns vor-
emittiret worden / Er die Sache unternehmen/
n / und dem Befinden nach / die Collegia zu
denen Justitz-Collegiis eingerissene viele Feh-
n und abschaffen / hingegen aber auch die un-
solle.

als in denen Provinzzen, wann Er daselbst
n Justitz-Collegiis, in Unserm allerhöchsten
in præsidiren solle.

ten Raths-Collegio alle einlaufende Justitz-
nistr von Cocceji Gegenwart / vorgetragen
wer-



Farbkarte #13

B.I.G.

Black
3/Color
White
Magenta
Red
Yellow
Green
Cyan
Blue

Handwritten signature or note at the bottom of the page.